

Um nun das „Ausdruck“ oder „Bezeichnung“ genannte Gegebene vollkommen klar zu bestimmen, muß zunächst das „Ausdruck-Wollen“ („Bezeichnungs-Wollen“) klar bestimmt werden. Nehmen wir etwa den Fall an, dem B sei der Gedanke zugehörig, „daß C krank ist“, und dann der Gedanke „B weiß nicht, daß ich weiß, daß C krank ist“, an welch' letzterem Gedanken A Unlust hat. Weiß nun ferner A, daß zwischen ihm und B keine „unmittelbare Verständigungsmöglichkeit“ besteht, weil er (A) nur die deutsche Sprache, hingegen B nur die französische Sprache beherrscht, so kann es nur dann zu einem Wollen des A kommen, dem B mitzuteilen, daß er (A) um Krankheit des C wisse, wenn A weiß, daß er den B durch einen D, der die deutsche und die französische Sprache beherrscht, von der Krankheit des C verständigen kann. Es kann aber auch A wissen, daß nicht nur er selbst (A), sondern auch B die deutsche Sprache versteht, d. h. um besondere absichtliche Ausdruckverwirklichungen weiß, und wenn A nicht irrt, besteht zwischen ihm und B eine „einseitig gewußte Sprachgemeinschaft“, die als „Sprachgemeinschaft“ eine unmittelbare Verständigungsmöglichkeit zwischen A und B darbietet. Diese Verständigungsmöglichkeit besteht vor allem in einer besonderen Empfänglichkeit des B, um welche A wissen muß, wenn ihm überhaupt ein Wollen, dem B zu sagen, „daß C krank ist“, zugehörig werden soll. Zu solchem Wollen gelangt aber A, wenn ihm der Gedanke zugehörig ist, daß B um eine besondere identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit weiß, in welcher das identische Wollen, einer Seele den Gedanken zugehörig zu machen, daß der Wollende den Gedanken „C ist krank“ habe, als identisch wirkende Bedingung mit dem Lautkörperlichen oder Gestaltkörperlichen „C ist krank“ als identischem Wirkungsgewinne zusammengehört, so daß also jede in der Welt gegebene Besonderheit dieses Körperlichen als wirkende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß B durch Wahrnehmung solcher Besonderheit zunächst einmal die Vorstellung solchen Wollens gewinnt. Gehört nun dem A ein Gedanke an solche Empfänglichkeit des B zu, so kann ihm zunächst das Begehren zugehörig werden, durch Verwirklichung des Körperlichen „C ist krank“ seine gegenwärtige Unlust daran, „daß B nicht wisse, A habe den Gedanken, daß C krank sei“ zu beseitigen, d. h. dem B die Vorstellung des Wollens, solche Unlust zu beseitigen, dann kraft weiterer Empfänglichkeit des B den Glauben, A habe derartiges Wollen und schließlich kraft weiterer Empfänglichkeit des B den Glauben, A habe den Gedanken, daß C krank sei, zugehörig zu machen. An solches Begehren des A kann sich dann aber ein Wollen des A anschließen, in welchem er weiß, daß dieses ihm gegenwärtig zugehörige Begehren die wirkende Bedingung dafür abgeben wird, daß dem B der Gedanke zugehörig wird,